

## BOOT CAMP-PROGRAMME IN DEN USA

# Bestandsaufnahme eines paramilitärischen Sanktionskonzepts

• Norbert Gescher

Keine andere Kriminalstrafe hat in den letzten zwanzig Jahren in den USA schnellere Verbreitung gefunden, als die nach dem Vorbild militärischer Grundausbildungslager konzipierten boot camp-Programme. Angeblich sollen dadurch Gefangenzahlen und Rückfallquoten erfolgreich gesenkt werden. Norbert Gescher faßt die bisherigen Erfahrungen und die Ergebnisse evaluierender Forschung zusammen und kommt so zu einer kritischen Bewertung des vermeintlichen Erfolgs dieses Konzeptes.

In den vierzehn Jahren seit der Eröffnung der ersten *boot camps* im November 1983 in *Oklahoma* und im Dezember 1983 in *Georgia* haben insgesamt 32 Bundesstaaten und der *District of Columbia* derartige Programme eingerichtet. Daneben wurden inzwischen auch zahlreiche Programme auf Bezirksebene, ein Programm auf Bundesebene sowie spezielle Programme für Frauen und Jugendliche eingerichtet.

Neben der Zahl der Bundesstaaten und Bezirke (*counties*), die derartige Programme eingeführt haben, wachsen auch die Kapazitäten bereits bestehender Programme ständig weiter. So haben allein zwischen 1993 und 1995 die Programme in elf Bundesstaaten ihre Kapazität erweitert. Während etwa in *Georgia* 1989 nur 250 Plätze zur Verfügung standen, stieg diese Zahl bis 1994 bereits auf eine Kapazität von knapp 3000 Programmplätzen an. Die Gesamtkapazität aller bundesstaatlichen *boot camp-Programme* liegt bei knapp 9.500 Programmplätzen.

Gemeinsam ist allen *boot camp-Programmen*, daß sie eine längere Haftstrafe, deren Höchstdauer zum Teil gesetzlich normiert, zum Teil nach oben offen ist, durch eine in der Regel drei bis sechsmonatige Inhaftierung in einem *boot camp* ersetzen. Eine Ausnahme bilden hier nur die *boot camps* des *Federal Bureau of Prisons*, die lediglich eine andere Ausgestaltung der letzten sechs Inhaftierungsmonate, nicht aber eine Verkürzung der Inhaftierungszeit zum Ziel haben. Das auffäl-

ligste Merkmal der inhaltlichen Ausgestaltung aller *boot camps* ist ihre bereits erwähnte Anlehnung an die militärischen Grundausbildungslager (*boot camps*), von denen sie auch die Namensgebung übernommen haben.

Der in den meisten Fällen minutiös geregelte 16stündige Tagesablauf ist von einem strengen militärischen Reglement geprägt und sieht keine Freizeit für die Insassen vor. Die Insassen tragen Uniformen, müssen sich zu Beginn des Programms die Haare scheren lassen und dürfen meist keinen Besuch empfangen. Darüber hinaus dürfen sie nur nach vorheriger Erlaubnis sprechen, müssen sich gegenüber Vorgesetzten (*drill instructors*) ins Stillgestanden begeben und marschieren stets in militärischen Formationen. Von den militärischen Grundausbildungslagern wurde auch die Möglichkeit der Verhängung von Gruppenstrafen und die Möglichkeit, ohne Einhaltung eines förmlichen Verfahrens sofortige Strafen für Regelverstöße zu verhängen (*summary punishments*), übernommen. Gerade diese *summary punishments*, die in der Regel aus zusätzlichen körperlichen Anforderungen bestehen, haben jedoch in einigen Fällen zu einer mißbräuchlichen Verwendung durch die *drill instructors* geführt.

Neben dem militärischen Drill ist der Tagesablauf vor allem von körperlichem Training und harter körperlicher Arbeit geprägt, wobei die Betonung bei den Arbeitsleistungen nicht auf dem Erlernen von Arbeitsfertigkeiten liegt, sondern

auf der körperlichen Anstrengung. Aus diesem Grund werden den Insassen in einigen Programmen bewußt nur einfache, den Arbeitsprozeß erschwerende Arbeitsgeräte zur Verfügung gestellt.

## Ausgestaltung und Ziele der Programme

Deutliche Unterschiede weisen die einzelnen Programme im Verhältnis dieser harten Grundstruktur zu rehabilitativen Programmelementen, wie sozialem Training, Drogenbehandlung oder Bildungsangeboten auf. So schwankt der zeitliche Aufwand für rehabilitative Programmelemente zwischen 70 % (*Pennsylvania*) und 10 % (*South Carolina*) der Gesamtprogrammzeit. Interessant ist jedoch, daß sich in den nach 1990 eingerichteten Programmen generell eine Tendenz zu einer stärkeren Betonung rehabilitativer Programmelemente ausmachen läßt. Parallele Ergebnisse zeigen auch verschiedene Studien zur Einschätzung der *boot camp-Zielsetzungen*. Neben den konstant wichtigen Zielen der Reduzierung der Kosten und der Gefängnisüberfüllung läßt sich dort seit Beginn der 90er Jahre eine leichte Tendenz zu einer stärkeren Betonung rehabilitativer Zielsetzungen ausmachen, die sich allerdings nicht immer in einer höheren Einschätzung rehabilitativer Programmelemente widerspiegelt.

Über die inhaltliche Ausgestaltung der rehabilitativen Programmangebote liegen nur wenige Informationen vor. Eine Ausnahme bilden hier

nur die suchtspezifischen Angebote, denen schon deshalb eine besondere Bedeutung zukommt, weil über die Hälfte der bundesstaatlichen Programme Drogenstraftäter als besondere Zielgruppe vorsehen. Zwar liegt das quantitative Angebot an suchtspezifischen Programmelementen in den *boot camp-Programmen* wesentlich höher als im normalen Strafvollzug, bei der konzeptionellen Ausgestaltung ergeben sich aber erhebliche Mängel. So beschränkt sich ein Viertel der Programme allein auf entsprechende Unter richtseinheiten, und selbst in den Programmen mit Behandlungselementen kommen auf einen Mitarbeiter bis zu 90 Insassen. Zudem erfolgt in der Regel keine Prüfung des konkreten Behandlungsbedarfs, so daß etwa Drogendealer und Drogenabhängige an denselben Veranstaltungen teilnehmen müssen.

Eine weitere Problematik liegt darin, daß fast alle Programme die rehabilitativen Programmelemente auf die Abendstunden beschränken, so daß die Insassen zuvor in der Regel bereits ein 10- bis 12-stündiges Tagesprogramm mit harter Arbeit und militärischem Drill hinter sich haben. Der Anteil der rehabilitativen Programmelemente wird zudem dadurch eingeschränkt, daß viele Programme in verschiedene Phasen unterteilt sind, in denen die rehabilitativen Elemente erst im letzten Programm drittel vorgesehen sind.

Zu Beginn der Programme steht dagegen in der Regel eine Phase besonders intensiver Konfrontation zwischen den *drill instructors* und den Insassen. Die Insassen werden beschimpft, ihnen werden immer wieder die Regeln des *boot camps* aus nächster Nähe ins Gesicht gebrüllt und die Haare werden ihnen bis auf wenige Millimeter geschoren.

Die Auswahl der Insassen für die *boot camp-Programme* obliegt entweder dem Richter oder den Strafvollzugsbehörden, wobei in einigen Bundesstaaten nachträglich den Strafvollzugsbehörden die Entscheidungskompetenz eingeräumt wurde, um so *net widening-Effekte* soweit als möglich zu vermeiden. Die Auswahlkriterien beschränken die in Betracht kommenden Insassengruppen meist auf 20 bis 25 Jahre alte Ersttäter, die nicht wegen Gewalt- oder Sexualdelikten verurteilt wurden, wobei sich in den letzten Jahren eine deutliche Ausdehnung der Altersgrenzen über 30 Jahre hinaus abzeichnet.

Zwei weitere wichtige Auswahlkriterien werden vor allem zur juristischen Absicherung herangezogen. Zum einen die Überprüfung der physischen und psychischen Belastbarkeit zur Begrenzung von Haftungsfolgen aufgrund der harten Programmanforderungen, und zum anderen die Zustimmung der Insassen zur Programmteilnahme, die unter anderem auch den Einsatz der *summary punishments* rechtfertigen soll.

Nur wenige Programme sehen im Anschluß an die *boot camp-Inhaftierung* spezielle Folgeprogramme vor, und lediglich in *Michigan* und *Ohio* finden die militärischen *boot camp-Elemente* auch nach der *boot camp-Phase* während der anschließenden Inhaftierung in einer offenen

Übergangseinrichtung (*halfway house*) Verwendung. In den anderen Programmen basieren die Folgemaßnahmen in den meisten Fällen auf einer intensiven Bewährungsüberwachung (*intensive probation*), die zum Teil mit einer Überwachung durch *electronic monitoring* verknüpft ist.

### Weniger Rückfälle?

Die Problematik des Einsatzes einer *intensive probation* als Folgemaßnahme zeigen die Ergebnisse der Rückfallstudien. Mit Ausnahme von *New York* und *Alabama* kommt es demnach in allen Programmen mit einer *intensive probation* zu mehr registrierten Verstößen gegen Bewährungsaufgaben als in den Vergleichsgruppen. Auf der anderen Seite bestätigen die Untersuchungen jedoch weder die Vermutung, die besonders strikte Reglementierung innerhalb der Programme würde im Anschluß zu umso höheren Rückfallquoten führen, noch die Hoffnungen auf eine generell verminderte Rückfälligkeit der *boot camp-Absolventen*. Tatsächlich lassen sich kaum signifikante Unterschiede in der Rückfälligkeit der *boot camp-Absolventen* und der jeweiligen Vergleichsgruppen nachweisen. Soweit jedoch Unterschiede erkennbar sind, deuten diese darauf hin, daß Programme mit einer stärkeren rehabilitativen Ausrichtung besser abschneiden als diejenigen Programme, die sich auf die harte militärische Grundstruktur konzentrieren.

### Weniger Gefängnisse?

Ebensowenig wie die Zielsetzung einer reduzierten Rückfälligkeit konnten die *boot camp-Programme* bislang das Ziel einer Reduzierung der Gefängnisüberfüllung erreichen. Mit zwei Ausnahmen steigen die Inhaftierungszahlen in allen Bundesstaaten weiter an. Lediglich in *New Hampshire* und dem *District of Columbia* läßt sich ein Rückgang der Inhaftierungszahlen verzeichnen, wobei jedoch zumindest im *District of Columbia* eine längerfristige, nicht durch die Einführung des *boot camp-Programms* beeinflusste Entwicklung zugrunde liegt. Tatsächlich fehlt vielen Programmen bereits die nötige Kapazität, um hier einen wirksamen Effekt erzielen zu können. Darüber hinaus führen selbst in größeren Programmen konzeptionelle Mängel, etwa die zu geringe Differenz zwischen ursprünglicher Inhaftierungsdauer und *boot camp-Dauer*, zu einer Begrenzung des Entlastungspotentials.

Entgegen den Ergebnissen zum Einfluß der *boot camp-Programme* auf die Rückfälligkeit und die Gefängnisüberfüllung, bestätigen die vorliegenden Evaluationsstudien die Erwartung einer Kostenreduzierung durch die Einführung der *boot camp-Programme*. Zu beachten ist jedoch, daß alle Kostenberechnungen zumindest indirekt davon ausgehen, daß alle *boot camp-Insassen* zuvor im normalen Strafvollzug inhaftiert waren. Da die Kosten einer normalen oder auch ei-

ner intensiven Bewährungsüberwachung jedoch deutlich unter den *boot camp-Kosten* liegen und zumindest nicht alle Programme eine 100%ige Auswahl aus Strafgefangenen garantieren, ist bei der Interpretation dieser Daten Zurückhaltung geboten. Wichtig ist in diesem Zusammenhang jedoch, daß sich auch bei einer verstärkten rehabilitativen Ausrichtung und den dadurch verbundenen Mehrkosten im Vergleich zum normalen Strafvollzug noch Einsparungen errechnen lassen.

### Bessere Menschen?

Ein einheitliches Bild ergeben auch die Studien zu den Einstellungsänderungen der *boot camp-Insassen*. Demnach entwickeln die *boot camp-Insassen* im Gegensatz zu den normalen Strafvollzugsinsassen während ihrer Inhaftierung eine posi-

**»Die Insassen werden beschimpft, ihnen werden immer wieder die Regeln des boot camps aus nächster Nähe ins Gesicht gebrüllt und die Haare werden ihnen bis auf wenige Millimeter geschoren«**

vere Programmeinstellung. Dagegen zeigen sich zwischen diesen beiden Gruppen kaum Unterschiede in ihren sozialen Einstellungen. Die Studien bestätigen jedoch die Daten der Studien zur Rückfälligkeit, wonach stärker rehabilitativ ausgerichtete Programme auch zu besseren Ergebnissen führen. Eine intensive rehabilitative Einwirkung führt demnach auch zu einer stärkeren Zunahme sozialer Einstellungen. Negative Programmauswirkungen zeigen sich dagegen in höheren Stress- und Angstgefühlen der *boot camp-Insassen*, die möglicherweise aus der streßbetonten Gesamtstruktur der Programme resultieren.

Die positiven Einstellungsänderungen schlagen sich jedoch mit Ausnahme einer Studie aus Florida nicht in einer besseren Bewährungsanpassung nieder. Der größte positive Einfluß auf die Bewährungsanpassung kommt demnach nicht der vorherigen Sanktionierung, sondern einer hohen Überwachungsintensität mit dem daraus resultierenden Zwang zur Teilnahme an rehabilitativen Folgemaßnahmen zu. Dabei ist auf der anderen Seite jedoch zu beachten, daß

eine intensive Bewährungsüberwachung wegen der höheren Zahl registrierter Auflagenverstöße im Hinblick auf eine erfolgreiche Rehabilitation auch nicht unproblematisch ist.

Die Studien zu den Programmauswirkungen auf suchtmittelabhängige Insassen belegen zunächst einen Selektionseffekt durch die medizinischen Eingangstests, denn trotz der hohen physischen Programmanforderungen liegt die Zahl der vorzeitigen Programmabbrüche der suchtmittelabhängigen Insassen nicht über der der übrigen *boot camp*-Insassen. Negative Auswirkungen resultieren dagegen aus der mangelnden Differenzierung der konkreten Bedürfnissituatio-

## »Die vorliegenden Studien über die Wirksamkeit der *boot camp*-Programme und die Bewertung der Programme als Behandlungskonzept belegen nicht zuletzt, daß ein kriminalpolitischer Spagat zwischen der Betonung rehabilitativer Zielsetzung auf der einen und einer harten konzeptionellen Ausgestaltung auf der anderen Seite nicht glücken kann«

nen der einzelnen Insassen, die nach einer aktuellen Studie bei Konsumenten leichter Drogen zu einer größeren Akzeptanz gegenüber harten Drogen führt.

Erstauulich positive Ergebnisse zeigen schließlich die Studien zur Wirksamkeit der Unterrichtsprogramme, die trotz der kurzen Inhaftierungsdauer einheitlich zu deutlichen Bildungsschritten gelangen. Eine mögliche Erklärung könnte neben dem durchschnittlich geringen Alter der *boot camp*-Insassen und dem dadurch bedingten geringen Abstand zum letzten Schulbesuch in dem Kontrast zum harten *boot camp*-Alltag liegen, der unter Umständen dazu führt, daß dem Unterricht als Gegengewicht zur militärischen Grundstruktur besondere Bedeutung beigemessen wird.

### Kein Vorbild

Insgesamt läßt sich aufgrund der Analyse der Evaluationsstudien feststellen, daß die *boot camp*-Programme mit Ausnahme der Kostenreduzierung sowie eines positiven Effektes der Unterrichtsmaßnahmen keine ihrer Zielsetzungen erfüllt haben. Bewertet man die *boot camp*-Programme zudem anhand der Ergebnisse der modernen Behandlungsforschung, so zeigt sich darüber hinaus, daß die *boot camps* in ihrer derzeitigen Konzeption keinesfalls als Vorbild für einen modernen Behandlungsvollzug dienen können.

Besonders deutlich wird dies an der militärischen Grundstruktur, für die im Rahmen dieser Veröffentlichung nur einige Kritikpunkte hervorgehoben werden können. Die harte Ausgestaltung der *boot camp*-Programme soll wesentlich zu einem Abschreckungseffekt beitragen. Ein individualpräventiver Abschreckungserfolg konnte jedoch bereits für die teilweise als Vorbilder der *boot camp*-Programme herangezogenen *scared straight*- und *shock probation*-Programme der 70er und 80er Jahre nicht nachgewiesen werden.

Zudem spiegelt etwa das Anschreien und die Beschimpfungen durch die *drill instructors* alles andere als ein von menschlicher Wärme geprägtes Verhältnis zwischen Behandlungsanbietern und Straffälligen wider, das von *Andrews et al.* als Grundvoraussetzung einer erfolgreichen Behandlung gefordert wird. Auch können die *drill instructors*, unabhängig von ihrer in der Regel mangelnden Ausbildung, die an sie gestellten Anforderungen als Rollenvorbilder schon aus konzeptionellen Gründen nicht erfüllen. Die ihnen zugeschriebene Aufgabe besteht letztlich in einer aggressiven Autoritätsdurchsetzung, in der die häufig eingesetzten *summary punishments* in krassem Widerspruch zu den Problemlösungsmodellen stehen, die den Insassen in den meisten Programmen als wichtiger Teil des sozialen Trainings vermittelt werden sollen. Schließlich reduziert der hohe zeitliche Anteil für militärische Elemente und rein punitiv ausgestaltete Arbeitseinsätze den Rahmen für erfolgversprechende rehabilitative Programmelemente. Da die *boot camp*-Programme aufgrund der kurzen Inhaftierungszeit zwischen drei und sechs Monaten ohnehin kaum die Mindestanforderungen an einen zeitlichen Behandlungsrahmen erfüllen, können sie in ihrer derzeitigen inhaltlichen Ausgestaltung und ohne den meistens nicht vorgesehenen Anschluß speziell abgestimmter Folgemaßnahmen eine effektive Behandlungsdauer nicht gewährleisten.

### Kriminalpolitischer Spagat

Die Frage, warum dennoch an der militärischen Grundstruktur festgehalten wird, läßt sich im wesentlichen auf zwei Gründe reduzieren. Zum einen soll damit ein vollkommen disziplinierter Vollzugsrahmen sichergestellt werden, und zum anderen soll die *boot camp*-Atmosphäre die breite öffentliche Akzeptanz erhalten, die die

*boot camp*-Programme, vor allem auch aufgrund ihrer Anlehnung an die vielen Amerikanern aus eigener Erfahrung bekannten militärischen *boot camps*, derzeit durch Medien, Politiker und Bevölkerung erfahren.

Bereits die Erfahrungen mit den schnell expandierenden neuen Sanktionen der 70er und 80er Jahre belegen jedoch, daß eine an populistischen Erwägungen ausgerichtete Strafrechtspolitik keinen Weg aus der Krise des amerikanischen Strafrechtssystems weisen kann, sondern es dazu – nicht nur in den USA – einer Berücksichtigung vorhandener kriminologischer Erkenntnisse und der Berücksichtigung der Erfahrungen begleitender Evaluationsforschungen bedarf. Die vorliegenden Studien über die Wirksamkeit der *boot camp*-Programme und die Bewertung der Programme als Behandlungskonzept belegen nicht zuletzt, daß ein kriminalpolitischer Spagat zwischen der Betonung rehabilitativer Zielsetzung auf der einen und einer harten konzeptionellen Ausgestaltung auf der anderen Seite nicht glücken kann.

Die Beispiele *Kanada* und *England*, die beide seit 1996 *boot camp*-Programme als Pilotprojekte eingeführt haben, belegen, daß auch bei der Übernahme der *boot camp*-Konzepte in anderen Ländern eine kritische Analyse der Erfahrungen in den USA nicht erfolgt. In *Neuseeland* denkt man dagegen 15 Jahre nach Beginn eines ähnlich strukturierten Programmes aufgrund dessen Erfolglosigkeit über eine Neukonzeption oder Einstellung nach. Auch in den *Niederlanden* soll ein Pilotprojekt, das sich, allerdings ohne militärische Strukturen, auf harte körperliche Arbeit konzentrierte, jetzt eingestellt werden, da es keinen größeren Erfolg bringt als bereits bestehende Programme. In *Deutschland* wird zu Recht bislang nicht über die Einführung derartiger Programme nachgedacht. Dennoch können die Erfahrungen aus den USA hinsichtlich der rehabilitativen Programmelemente gerade für den deutschen Kurzstrafenvollzug, der meist einem reinen Verwahrsvollzug entspricht, wertvolle Anregungen geben. Unter Berücksichtigung der positiven Erfahrungen mit dem Einsatz rehabilitativer Programmelemente innerhalb einer kurzen Inhaftierungszeit könnten sich daraus wertvolle Anregungen für einen gut strukturierten, rehabilitativ ausgerichteten Kurzstrafenvollzug ergeben. Nach den bislang vorliegenden Ergebnissen ist demnach vor allem eine genaue Differenzierung des Behandlungsbedarfs der einzelnen Gefangenen und ein darauf abgestimmtes Vollzugskonzept erforderlich. Darüber hinaus ist die Eingliederung der Vollzugsmaßnahmen in ein Gesamtkonzept anzustreben, das die Fortsetzung der Behandlungsmaßnahmen in der Bewährung sicherstellt. Auf diese Weise könnten dann zum einen schädliche Wirkungen längerer Inhaftierungszeiten vermieden werden und auf der anderen Seite dennoch die erforderliche Behandlungsdauer gewährleistet werden.

Falsch wäre es jedoch, aus der Insassenstruktur der *boot camp*-Programme, die sich vor allem aus jungen, gewaltfreien Ersttätern zusammensetzt

zu folgern, daß für diese Straftäter, die in Deutschland in der Regel zu Geld- oder Bewährungsstrafen verurteilt werden, verstärkt ein rehabilitativ ausgestalteter Kurzstrafenvollzug in Betracht kommt. In den USA liegen die Rückfallergebnisse der normalen Bewährungsprobanden noch immer unter denen der *boot camp-Absolventen*. Es sollte daher weiterhin kein Zweifel daran bestehen, daß ambulante Maßnahmen mindestens ebenso gute präventive Ergebnisse erzielen wie stationäre Maßnahmen.

*Dr. Norbert Gescher arbeitet als Rechtsanwalt in Fulda und ist Autor des Buches »Boot Camp-Programme in den USA«, Godesberg 1998*

#### Literaturhinweise

- Cronin, R. C. (1994): Boot Camps for Adult and Juvenile Offenders: Overview and Update. National Institute of Justice 1994
- General Accounting Office (1993): Prison Boot Camps. Short-Term Prison Costs Reduced, but Long-Term Impact Uncertain. Washington D.C.1993
- MacKenzie, D. L. (1993): Boot Camp Prisons in 1993. National Institute of Justice Journal 1993, S. 21-27
- MacKenzie, D.L.; Herbert, E.E. (Hrsg.): Correctional Boot Camps: A Tough Intermediate Sanction. National Institute of Justice; NCJ 157639 Washington D.C.1996: S. 143-159
- MacKenzie, D. L., Souryal, C. (1994): Multiside Evaluation of Shock Incarceration National Institute of Justice 1994

- Morash, M., Rucker, L. (1990): A Critical Look at the Idea of Boot Camp as a Correctional Reform. Crime and Delinquency Vol.36, No.2, April 1990, S. 204-222
- National Institute of Justice (1996): Inventory of After-care Provisions for 52 Boot Camp Programms. NIJ Report , Washington D.C. 1996  
<http://www.ncjrs.org/txtfiles/invafter.txt>
- Parent, D. G. (1989): Shock Incarceration: An Overview of Existing Programs. National Institute of Justice, Washington D.C. 1989
- Simon, J. (1995): They Died with Their Boots On: The Boot Camp and the Limits of Modern Penalty. Social Justice Vol.22(1995), S. 25-48

Ullrich Dittler

## Computerspiele und Jugendschutz

### Neue Anforderungen durch Computerspiele und Internet

Die steigende Verbreitung von Computerspielen hat bereits Mitte der 90er Jahre zu einer intensiven öffentlichen Diskussion geführt. In ihrem Zentrum standen bisher gewaltverherrlichende Spielinhalte und die Frage nach der von diesen Spielwaren und Medien ausgehenden Jugendgefährdung.

Durch die zunehmende Nutzung des Internets als Informations- und Unterhaltungsmedium gewinnt diese Diskussion in den letzten Jahren weitere Brisanz. Es sind nicht mehr nur gewaltverherrlichende, sondern zunehmend auch pornographische und rechts-extremistische Inhalte, auf die seine Nutzer uneingeschränkt zugreifen können.

Vor diesem Hintergrund stellen sich für den Jugendschutz in Deutschland neue Herausforderungen. Der Band stellt die verschiedenen Facetten des Themas dar und zeigt die Problematik auf, die sich aus der derzeit herrschenden Rechtslage ergibt. Der Thematik der pornographischen Inhalte in Online-Diensten und sogenannten Erotik-CDs sowie des CyberSex sind ebenso Kapitel gewidmet wie gewaltverherrlichenden Spielen im Internet.

Der Autor ist Lehrbeauftragter der Universität München. Er verfaßte mehrere Bücher über Computerspiele und publiziert regelmäßig in der Zeitschrift Jugend-Medien-Schutz-Report.

1997, 209 S., brosch., 48,- DM, 350,- öS, 44,50 sFr; ISBN 3-7890-4778-3

 **NOMOS Verlagsgesellschaft · 76520 Baden-Baden**